



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) <b>25.11.2024</b>	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>
--	---

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis 22 Fachdienst Jugend und Familie, 22.6 Unterhaltsvorschuss</b>
--

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Frau
Vorname und Name Evelyn Blankenhorn
Straße und Hausnummer Arndtstraße 6
PLZ Ort 18356 Barth

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 28.05.2024	Aktenzeichen 22/203/0022/24
---------------------	--------------------------------

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswahrungsanzeige) gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)</b>
--

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis 22 Fachdienst Jugend und Familie, 22.6 Unterhaltsvorschuss</b>		
Ansprechpartner Frau Anderson	Standort BBG II	Zimmernummer 324
Telefonnummer +49 3471 684-1609	E-Mail banderson@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25, 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten <b>Montag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung <b>Dienstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr <b>Mittwoch</b> geschlossen <b>Donnerstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr <b>Freitag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Eine postalische Zustellung an die Empfängerin blieb zum 3. Mal erfolglos. Eine Anfrage beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Barth ergab, dass Frau Blankenhorn unter der bekannten Anschrift gemeldet ist. Seitens der Deutschen Post wurde jedoch wiederholt mitgeteilt, dass eine Zustellung nicht erfolgen konnte, da der Briefkasten voll ist.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Anderson  
SB Unterhaltsvorschuss